

B u c h r e z e n s i o n

Bülow, Peter, Handelsrecht, 6. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2009, XXVI, 219 S., € 20,-

Das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute gehört in den Grundzügen zum Pflichtfachstoff und darüber hinaus in den unternehmensrechtlichen Schwerpunkt, in dessen Bereich wiederum die Grundlagen (also Kaufmannseigenschaft, Firma, Handelsregister, kaufmännisches Vertretungsrecht, Handelsgeschäfte, insbes. Handelskauf) vorausgesetzt werden. Gediogene Kenntnisse in diesen Bereichen sollten also im Schwerpunkt selbstverständlich sein und auch für die spätere Praxis ist ihr Wert nicht hoch genug zu veranschlagen. Das in der Reihe „Start ins Rechtsgebiet“ erschiene Kurzlehrbuch von *Peter Bülow* wendet sich, anders als der Reihentitel vielleicht annehmen lässt, nicht an den „blutigen“ Anfänger, sondern an den im Zivilrecht schon fortgeschrittenen Studierenden, der im Rahmen der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung oder der Schwerpunktbereichsausbildung nunmehr das Handelsrecht erlernen will.

Der Aufbau des Buches entspricht im Wesentlichen dem des HGB. Vorgestellt wird also nach einer Einführung, in der auch die recht interessante Kodifikationsgeschichte des HGB unter Verweis auf die Vorläufernorm des ADHGB von 1861 zur Sprache kommt, im ersten Teil des Buches zunächst der Handelsstand, also die verschiedenen Arten der Kaufleute. Danach folgt ein Abschnitt zur Registerpublizität, zur Firma, zum im HGB eigentümlich unter dem Firmenrecht erfassten Unternehmensübergang. Sodann werden in einem recht knappen Abschnitt die auch im juristischen akademischen Unterricht eher „nachrichtlich“ behandelten Handelsbücher, also die Grundzüge der Buchführung und des Bilanzrechtes, vorgestellt. Den Abschluss dieses Teils bildet die Darstellung der kaufmännischen Hilfspersonen (Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, Ladenangestellter und Handlungsgehilfe/lehrling). Der vom Gesetzgeber des HGB in dem Abschnitt über den Handelsstand geregelte Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) und der Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB) werden im 2. Teil bei den Handelsgeschäften behandelt, wo sie systematisch auch hingehören.¹ Dieser 2. Teil gliedert sich wiederum in einen 1. Abschnitt, in dem die allgemeinen kaufmännischen Sonderregelungen zu den Handelsgeschäften vorgestellt werden, und den 2. Abschnitt mit dem „Besonderen kaufmännischen Schuldrecht“, beginnend mit dem Handelskauf, aber etwa auch mit Ausführungen zum Transport- und Lagergeschäft. Den Abschluss dieses Abschnittes bildet ein kurzer Blick auf prozessuale Besonderheiten, wie etwa die kaufmännische Prorogation oder die funktionell für die kaufmännischen Streitigkeiten bei den Landgerichten zu bildenden Kammern für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG).

Für ein Kurzlehrbuch in der heutigen Zeit schon fast außergewöhnlich, verzichtet *Bülow* vollständig auf „optische Aufheller“, wie Schemata oder Übersichtstabellen. Das tut der Darstellung angesichts ihrer klaren und prägnanten Spra-

che aber nicht den mindesten Abbruch. *Medicus* hat jüngst² angemerkt: „Damals (sc.: in seinen Anfangsjahren als Hochschullehrer) konnten Studenten noch längere Passagen in einem Buch lesen. Heute gibt es einen Hang dazu, Schemata abzudrucken, die mehr Bildhaftes haben, und die Bücher, die diesem Trend folgen, nehmen überhand. Die Fähigkeit, auch etwas einfach Geschriebenes aufzunehmen, die hat wohl gelitten unter den Medien.“ Wenn das stimmt (manches deutet stark darauf hin), so ist das Handelsrecht von *Bülow* ein Gegenmittel gegen diesen Trend. Das, was manchem vielleicht an Schemata und Übersichten fehlen mag, wird durch eine sehr übersichtliche Gliederung, durch Hervorhebungen wichtiger Begriffe im Fettdruck, vor allem aber durch die bereits erwähnte Klarheit der Sprache und Stringenz der Darstellung mehr als ausgeglichen. Die Grundstrukturen werden sauber herausgearbeitet, so dass der Studierende die handelsrechtliche Systematik mit dem Buch erarbeiten kann, ohne Gefahr zu laufen, vor lauter Einzelheiten den Überblick zu verlieren. Wer sich also durch die etwas abstraktere Darbietung des Stoffes nicht schrecken lässt, wird mit dem Buch einen ersten, gründlichen Einblick in das Handelsrecht erhalten, auf dem er sehr gut aufbauen und die Kenntnisse vertiefen kann.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt, Trier/Koblenz

¹ *K. Schmidt*, Handelsrecht, 5. Aufl. 1999, § 17 II 2 (S. 510).

² Im Interview *Medicus*, Jura Journal 3/2010, S. 6 f.